

**Bundesministerium
für Bildung und Forschung**

**Bund-Länder-Programm zur Förderung des
wissenschaftlichen Nachwuchses**

Fragen und Antworten (FAQ)

Hinweise zu den FAQ

Dieses Dokument dient der allgemeinen, unverbindlichen Information über das Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Verbindlich sind die Verwaltungsvereinbarung und die Förderrichtlinie zu diesem Programm, die Sie unter www.bmbf.de/tenuretrack abrufen können.

Gegenüber der Fassung vom 20.04.2017 aktualisierte Fragen und Antworten sind mit einem Stern (*) gekennzeichnet, neue Fragen und Antworten mit zwei Sternen ().**

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Projektträger VDI/VDE-IT, den Sie per E-Mail unter tenuretrack@vdivde-it.de oder telefonisch unter 030 310 078-528 erreichen können.

Inhaltsverzeichnis

Hinweise zu den FAQ	1
0. Fragen kurz vor Antragseinreichung (NEU)	5
Können Universitäten einen Termin vereinbaren, um Fragen zu ihrem Antrag zu besprechen? ^(**) ..	5
Ab wann stehen die finalen Versionen der Vorlagen und Formulare zur Verfügung? ^(**)	5
Müssen die Universitäten in ihrem Antrag die rechtlichen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten für die Schaffung von Tenure-Track-Professuren im Sitzland beachten? ^(**)	5
Prüft der Projektträger, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragten Tenure-Track-Professuren im Sitzland vorliegen? ^(**)	5
Prüft der Projektträger auch, ob die Universität ein Überbrückungsjahr gewähren muss? ^(**)	5
Anhand welcher Dokumente prüft der Projektträger, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragten Tenure-Track-Professuren im Sitzland vorliegen? ^(**)	5
Wann müssen die Satzungen der Universität, in denen die Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren geregelt sind, spätestens in Kraft treten? ^(**)	6
Können Universitäten ihren Antrag auch direkt an den Projektträger schicken? ^(**)	6
Wann müssen Universitäten ihren Antrag bei der Wissenschaftsbehörde des Sitzlandes einreichen? ^(**)	6
Müssen Universitäten das Formular „Bestätigung der Wissenschaftsbehörde“ selbst ausfüllen oder beilegen? ^(**)	6
Wann genau endet der Förderzeitraum eines Vorhabens? ^(**)	6
Wann genau endet der Zeitraum für die Besetzung von Tenure-Track-Professuren? ^(**)	6
Zählen bei der maximalen Zeichenzahl in den Textfeldern des Antragsformulars auch die Leerzeichen?	6
Was zählt zu der auf 25 Seiten begrenzten Vorhabenbeschreibung, und was nicht? ^(**)	6
Kann die Vorhabenbeschreibung ein Titelblatt oder Inhaltsverzeichnis haben? ^(**)	7
Kann die Vorhabenbeschreibung eine einleitende, allgemeine Vorstellung der antragstellenden Universität enthalten? ^(**)	7
Kann die Vorhabenbeschreibung ein professionelles Layout haben? ^(**)	7
Welche Schriftgröße sollte in Fußnoten, Tabellen und Grafiken verwendet werden? ^(**)	7
Muss die Vorhabenbeschreibung einen Finanzierungsplan enthalten? ^(**)	7
Kann der Zeitplan auch an einer anderen Stelle in der Vorhabenbeschreibung stehen? ^(**)	7
Kann der Anhang zur Vorhabenbeschreibung Trennblätter zur Nummerierung der Dokumente haben? ^(**)	7
Sollte das Personalentwicklungskonzept zusätzlich auch in den Anhang zur Vorhabenbeschreibung aufgenommen werden? ^(**)	7
Für welche Personen soll die Vorqualifikation im Datenformular angegeben werden? ^(**)	7
1. Fragen zu den Zielen und Rahmenbedingungen	8
Was sind die Programmziele?	8
Welche Laufzeit hat das Programm?	8
Welche Haushaltsmittel stehen für die Förderung zur Verfügung?	8
Wie verteilen sich die Fördermittel auf die Universitäten der einzelnen Länder?	8
Welches sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Förderung, die vor Beginn der Förderung vorliegen oder verbindlich geschaffen werden müssen?	9
2. Formale Fragen zur Antragstellung	9
Wer kann einen Antrag auf Förderung stellen?	9
Welche Voraussetzungen müssen für die Teilnahme am Programm erfüllt sein?	9
Welche Antragsunterlagen müssen eingereicht werden?	9
Wozu dient die Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur? ^(*)	10
Welche Vorlagen und Formulare sind für den Antrag verpflichtend zu nutzen?	10
Welches Format sollen die Anträge haben?	10

Wie ist die Zeitplanung für die Antragstellung und Förderung?	10
Ist es möglich, einzelne Antragsunterlagen nach Fristende nachzureichen?	11
Sind Verbundanträge möglich?	11
Können Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren gefördert werden, die mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung gemeinsam berufen werden?	11
Was ist bei der Entscheidung zu beachten, ob eine Universität in der ersten oder in der zweiten Bewilligungsrunde einen Antrag stellt?	11
Können nicht-geförderte Universitäten in der zweiten Bewilligungsrunde noch einmal einen Antrag stellen?	12
Können geförderte Universitäten in der zweiten Bewilligungsrunde einen weiteren Antrag stellen?	12
Welche Möglichkeiten haben Universitäten, deren Anträge in der ersten Bewilligungsrunde aufgrund von begrenzten Programmmitteln gekürzt wurden?	12
3. Inhaltliche Fragen zur Antragstellung	12
Welchen Inhalt muss das Gesamtkonzept der Universitäten haben?.....	12
Woran sollte sich die Zahl der beantragten Tenure-Track-Professuren orientieren?	13
Sind die Universitäten verpflichtet, zusätzliche Professuren zu schaffen?	13
Was sind systemische Verstetigungsinstrumente, und wie sind diese im Gesamtkonzept darzustellen?	13
Wie detailliert sollen die Aussagen zur Personalstruktur im Gesamtkonzept sein?	14
Was ist mit Personalentwicklung, Personalentwicklungskonzept und Personalentwicklungsplanung gemeint?	14
Ist im Personalentwicklungskonzept das Personal im Wissenschaftsmanagement zu berücksichtigen?.....	14
Was ist mit Personalstruktur gemeint?.....	14
Was ist mit Berufungs- und Karrieresystem gemeint?	15
Sind die mit dem Datenformular abgefragten Daten ausreichend für die Bestandsaufnahme der Personalstruktur und des Berufungs- und Karrieresystems?.....	15
Wie ist der Zeitplan in der Vorhabenbeschreibung zu gestalten?.....	15
Wie ist der Anhang zur Vorhabenbeschreibung mit nummerierten Dokumenten zu gestalten?	15
Wie konkret müssen die Planungen zur Disziplin oder Denomination der beantragten Tenure-Track-Professuren sein?.....	15
Wie sollte der Begriff Tenure-Track-Professur in den Anträgen verwendet werden?.....	15
Was ist mit den Begriffen Verwertung und Verstetigung im Antragsformular gemeint?	16
4. Fragen zur Förderung	16
Welchen Förderzeitraum (Start und Ende) gibt das Programm vor?	16
Was sind die Förderinhalte?.....	16
Welches sind die Anforderungen an die geförderten Tenure-Track-Professuren?.....	17
Welche Anforderungen bestehen für die satzungsförmige Regelung der Tenure-Track-Professur?.....	17
Sind auch künstlerische Professuren oder Professuren mit Schwerpunkt Lehre (z.B. Juniordozentur oder Hochschuldozentur) förderfähig?	18
Welche Wertigkeiten haben die Tenure-Track-Professuren und Anschlussstellen?	18
Wann erfolgen die Ausschreibungen der Tenure-Track-Professuren?.....	18
In welchem Zeitraum muss die Besetzung der Tenure-Track-Professuren erfolgen?.....	18
Unter welchen Voraussetzungen kann bei einer negativen Evaluation der Tenure-Track-Professur eine Überbrückung gewährt werden?	18
Sind Übergänge aus anderen Karrierewegen zur Professur auf die Tenure-Track-Professuren möglich?	18
Können bei einem vorzeitigen Abbruch einer Tenure-Track-Professur gemäß § 7 Absatz 5 der Verwaltungsvereinbarung die verbleibenden Mittel weiterhin verwendet werden?	19
Wie lang wird die Pauschale gezahlt, wenn das Tenure-Verfahren vorzeitig abgeschlossen wird?	19
Was sind Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes, und wie werden sie gefördert?	20
Ist eine kostenneutrale Verlängerung der Tenure-Track-Professur möglich?	20

Gibt es Vorgaben, wie der Strategieaufschlag verwendet werden darf?	20
Wie ist die Verwendung der Fördermittel nachzuweisen?	21
5. Fragen zum wettbewerblichen Verfahren	21
Nach welchen Kriterien wird das Gesamtkonzept der Universität bewertet?	21
Wer bewertet die Gesamtkonzepte und entscheidet über die Förderung?.....	21
Wie entscheidet das Auswahlgremium über die Förderung und die Förderhöhe?	22
6. Fragen zum Monitoring und zur Evaluation	22
Wird das Programm bewertet und evaluiert?	22
Wie wird die Ausgangslage vor Programmbeginn ermittelt, an der die Einhaltung der Zusagen der Länder gemessen und überprüft wird?.....	22

0. Fragen kurz vor Antragseinreichung (NEU)

Können Universitäten einen Termin vereinbaren, um Fragen zu ihrem Antrag zu besprechen? ()**

Wir empfehlen, vor Einreichung des Antrags einen Telefontermin mit dem Projektträger zu vereinbaren, vor allem weil es nicht möglich ist, Antragsunterlagen nach Fristende nachzureichen oder nachträgliche Korrekturen der eingereichten Unterlagen vorzunehmen.

Ab wann stehen die finalen Versionen der Vorlagen und Formulare zur Verfügung? ()**

Die finalen Versionen der Vorlagen und Formulare stehen seit dem 20. April 2017 unter www.bmbf.de/tenuretrack zur Verfügung. Beim Datenformular sind am 3. Mai 2017 noch kleinere Korrekturen (in den Feldern Z02 und Z12 sowie in Fußnote 4) vorgenommen worden. Diese Version ist durch den Zusatz „final_170503“ zum Dateinamen gekennzeichnet. Bitte benutzen Sie nach Möglichkeit diese Version.

Siehe auch Frage unten: Welche Vorlagen und Formulare sind für den Antrag verpflichtend zu nutzen?

Müssen die Universitäten in ihrem Antrag die rechtlichen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten für die Schaffung von Tenure-Track-Professuren im Sitzland beachten? ()**

Ja, antragstellende Universitäten müssen beachten, dass die beantragten Tenure-Track-Professuren im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten im Sitzland so umgesetzt und ausgestaltet werden können, wie sie im Antrag geplant sind. Falls in einem Sitzland die rechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Tenure-Track-Professuren bei Einreichung der Anträge noch nicht vorliegen sollten und erst bis zum Beginn der Förderung am 1. Dezember 2017 geschaffen werden, müssen die antragstellenden Universitäten die laufenden Änderungen oder Neuerungen im Sitzland bereits bei der Erstellung ihres Antrags berücksichtigen.

Siehe auch Frage unten: Welches sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Förderung, die vor Beginn der Förderung vorliegen oder verbindlich geschaffen werden müssen?

Prüft der Projektträger, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragten Tenure-Track-Professuren im Sitzland vorliegen? ()**

Der Projektträger prüft für jede antragstellende Universität, ob vor Beginn der Förderung am 1. Dezember 2017 die rechtlichen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten im Sitzland für die jeweils geplante Umsetzung und Ausgestaltung der in § 4 in Verbindung mit § 3 Nummer 1 Satz 2 bis 3 der Verwaltungsvereinbarung genannten Anforderungen und Merkmale der Tenure-Track-Professur gegeben sind. Der Beginn der Förderung setzt ein positives Ergebnis dieser Prüfung voraus.

Siehe auch Feld L09 des Formulars „Bestätigung der Wissenschaftsbehörde“

Prüft der Projektträger auch, ob die Universität ein Überbrückungsjahr gewähren muss? ()**

Falls ein Überbrückungsjahr in einem Sitzland gewährt werden kann, müssen es die antragstellenden Universitäten dieses Sitzlandes gemäß § 3 Nummer 1 Satz 4 der Verwaltungsvereinbarung gewähren. Der Projektträger prüft deshalb, ob die antragstellende Universität bei negativer Zwischenevaluation oder negativer Tenure-Evaluation auf Antrag der geförderten Tenure-Track-Professorin oder des geförderten Tenure-Track-Professors im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine Überbrückung von bis zu einem Jahr gewährt.

Siehe auch Frage unten: Unter welchen Voraussetzungen kann bei einer negativen Evaluation der Tenure-Track-Professur eine Überbrückung gewährt werden?

Anhand welcher Dokumente prüft der Projektträger, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragten Tenure-Track-Professuren im Sitzland vorliegen? ()**

Der Projektträger prüft das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen im Sitzland insbesondere anhand von folgenden Informationen: Die Angaben der antragstellenden Universität zu den beantragten Tenure-Track-Professuren in der Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur (Teil der Kurzübersicht zur Vorhabenbeschreibung) und die Informationen

in einem Dokument „Rechtliche Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten im Sitzland“, das der Projektträger in Abstimmung mit den Wissenschaftsbehörden der Sitzländer erstellt.
Siehe auch Frage unten: Wozu dient die Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur?

Siehe auch Feld L09 des Formulars „Bestätigung der Wissenschaftsbehörde“

Wann müssen die Satzungen der Universität, in denen die Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren geregelt sind, spätestens in Kraft treten? ()**

Die Satzungen der Universität, in denen die Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren gemäß § 4 Absatz 1 geregelt sind, müssen spätestens vor Besetzung einer bewilligten Tenure-Track-Professur in Kraft getreten sein. Als Datum der Besetzung gilt der Tag, an dem eine geförderte Tenure-Track-Professorin oder ein geförderter Tenure-Track-Professor ernannt wird. Sollten in den zwölf Monaten nach Beginn der Förderung noch keine Tenure-Track-Professuren besetzt worden sein, müssen die Satzungen der Universität spätestens zum 1. Dezember 2018 (bei Vorhaben der ersten Bewilligungsrunde) in Kraft getreten sein.

Siehe auch Frage unten: Welche Anforderungen bestehen für die satzungsförmige Regelung der Tenure-Track-Professur?

Können Universitäten ihren Antrag auch direkt an den Projektträger schicken? ()**

Nein, die Universitäten müssen ihren Antrag an die Wissenschaftsbehörde ihres Sitzlandes schicken. Die Wissenschaftsbehörde leitet die eingegangenen Anträge gesammelt an den Projektträger weiter.

Wann müssen Universitäten ihren Antrag bei der Wissenschaftsbehörde des Sitzlandes einreichen? ()**

Bitte erkundigen Sie sich bei der Wissenschaftsbehörde ihres Sitzlandes nach den jeweiligen Terminen.

Müssen Universitäten das Formular „Bestätigung der Wissenschaftsbehörde“ selbst ausfüllen oder beilegen? ()**

Nein, die Wissenschaftsbehörde des Sitzlandes füllt das Bestätigungsformular aus und fügt es dem jeweiligen Antrag vor Weiterleitung an den Projektträger bei.

Siehe auch Merkblatt für Antragsteller

Wann genau endet der Förderzeitraum eines Vorhabens? ()**

Für Vorhaben aus der ersten Bewilligungsrunde (Beginn der Förderung: 1. Dezember 2017) endet der Zeitraum für die Förderung eines Vorhabens spätestens am 31. Dezember 2030.

Siehe auch Frage unten: Welchen Förderzeitraum (Start und Ende) gibt das Programm vor?

Wann genau endet der Zeitraum für die Besetzung von Tenure-Track-Professuren? ()**

Für Vorhaben aus der ersten Bewilligungsrunde (Beginn der Förderung: 1. Dezember 2017) endet der Zeitraum für die Besetzung der bewilligten Tenure-Track-Professuren spätestens am 31. Dezember 2020.

Siehe auch Frage unten: In welchem Zeitraum muss die Besetzung der Tenure-Track-Professuren erfolgen?

Zählen bei der maximalen Zeichenzahl in den Textfeldern des Antragsformulars auch die Leerzeichen?

Ja, die für die Textfelder angegebenen Zeichenbegrenzungen umfassen auch die Leerzeichen. Sobald die maximale Zeichenzahl erreicht ist, können keine weiteren Zeichen eingegeben werden.

Was zählt zu der auf 25 Seiten begrenzten Vorhabenbeschreibung, und was nicht? ()**

Grundsätzlich zählen alle erforderlichen Teile der Vorhabenbeschreibung (auch der Zeitplan und die nummerierte Liste der Dokumente im Anhang zur Vorhabenbeschreibung) und alle eigenen Ergänzungen (z.B. Inhaltsverzeichnis, Tabellen, Grafiken) zu den höchstens zulässigen 25 Seiten.

Siehe auch Frage unten: Welches Format sollen die Anträge haben?

Kann die Vorhabenbeschreibung ein Titelblatt oder Inhaltsverzeichnis haben? ()**

Die Vorhabenbeschreibung sollte kein Titelblatt haben, da es die verfügbaren Seiten für die Vorhabenbeschreibung um eine Seite reduziert. Ein Inhaltsverzeichnis ist möglich, zählt aber zu den höchstens zulässigen 25 Seiten.

Kann die Vorhabenbeschreibung eine einleitende, allgemeine Vorstellung der antragstellenden Universität enthalten? ()**

Die Vorhabenbeschreibung sollte keine allgemeine Vorstellung der antragstellenden Universität in einem Einleitungstext enthalten. Relevante Informationen sollten in den thematischen Abschnitten stehen, in denen sie zum Verständnis des Gesamtkonzepts beitragen.

Kann die Vorhabenbeschreibung ein professionelles Layout haben? ()**

Nein, die Vorhabenbeschreibung sollte kein professionelles Layout haben, da die Einhaltung der Formatvorgaben dann schwieriger zu prüfen sein könnte.

Welche Schriftgröße sollte in Fußnoten, Tabellen und Grafiken verwendet werden? ()**

Die Vorgabe der Schriftgröße von 11 Punkten gilt für den Fließtext der Vorhabenbeschreibung und der Kurzübersicht zur Vorhabenbeschreibung sowie für die Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur. In Fußnoten, Tabellen und Grafiken kann die Schriftgröße etwas kleiner sein, solange sie gut lesbar ist, z.B. 10 Punkte.

Siehe auch Frage unten: Welches Format sollen die Anträge haben?

Muss die Vorhabenbeschreibung einen Finanzierungsplan enthalten? ()**

Nein, die Vorhabenbeschreibung muss keinen Finanzierungsplan enthalten, da das Antragsformular bereits einen Gesamtfinanzierungsplan mit Angabe der Zahl der beantragten Professuren enthält.

Siehe auch Seite 7 des Antragsformulars

Kann der Zeitplan auch an einer anderen Stelle in der Vorhabenbeschreibung stehen? ()**

Ja, der erforderliche Zeitplan kann an einer von der Universität gewünschten Stelle in der Vorhabenbeschreibung stehen. Er muss nicht am Ende stehen.

Siehe auch Frage unten: Wie ist der Zeitplan in der Vorhabenbeschreibung zu gestalten?

Kann der Anhang zur Vorhabenbeschreibung Trennblätter zur Nummerierung der Dokumente haben? ()**

Ja, das ist möglich. Auch andere übersichtliche Formen der Nummerierung sind möglich.

Siehe auch Frage unten: Wie ist der Anhang zur Vorhabenbeschreibung mit nummerierten Dokumenten zu gestalten?

Sollte das Personalentwicklungskonzept zusätzlich auch in den Anhang zur Vorhabenbeschreibung aufgenommen werden? ()**

Nein, das Personalentwicklungskonzept sollte nur als eigenständige PDF-Datei beigefügt werden und nicht zusätzlich auch in die PDF-Datei des Anhangs zur Vorhabenbeschreibung aufgenommen werden.

Siehe auch Merkblatt für Antragsteller

Für welche Personen soll die Vorqualifikation im Datenformular angegeben werden? ()**

In den Feldern Z15 bis Z20 sollte die Vorqualifikation bei der 1. Berufung auf Lebenszeit für alle Professorinnen und Professoren angegeben werden, die am 01.12.2016 an der antragstellenden Universität beschäftigt waren, auch wenn die 1. Berufung auf Lebenszeit bereits länger zurückliegt oder an einer anderen Universität erfolgt ist.

Siehe auch Fußnote 4 des Formulars mit Daten in der Version mit Zusatz „final_170503“

1. Fragen zu den Zielen und Rahmenbedingungen

Was sind die Programmziele?

In § 1 der Verwaltungsvereinbarung sind die folgenden Programmziele bestimmt:

- Erhöhung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Wissenschaftssystems durch Etablierung der Tenure-Track-Professur als international bekanntem und akzeptiertem Karriereweg (Tenure-Track-Professur gemäß den in § 4 der Verwaltungsvereinbarung geregelten Anforderungen)
- Stärkere strukturelle Etablierung der Tenure-Track-Professur als zusätzlichem Karriereweg zur Professur, dadurch planbarere und transparentere Gestaltung der Karrierewege des wissenschaftlichen Nachwuchses und Förderung von 1.000 Tenure-Track-Professuren
- Erweiterung der Karriereperspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs durch Schaffung von mehr dauerhaften Professuren in gleicher Anzahl
- Ermöglichung einer im Durchschnitt früheren Entscheidung über einen dauerhaften Verbleib von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern im Wissenschaftssystem
- Förderung des mit der Etablierung der Tenure-Track-Professur verbundenen Kulturwandels und Weiterentwicklung der Personalstruktur des wissenschaftlichen Personals an der gesamten Universität, so dass sie den neuen Karriereweg optimal ergänzt und auch Karrierewege außerhalb der Professur aufzeigt
- Verbesserung der Chancengerechtigkeit und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Siehe § 1 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 1.1.1 der Förderrichtlinie

Welche Laufzeit hat das Programm?

Die Laufzeit des Programms beginnt im Jahr 2017 und endet im Jahr 2032.

Siehe § 7 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 5 Absatz 1 der Förderrichtlinie

Siehe auch Frage unten: Welchen Förderzeitraum (Start und Ende) gibt das Programm vor?

Welche Haushaltsmittel stehen für die Förderung zur Verfügung?

Zur Finanzierung des Programms stellt der Bund, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften, ab dem Jahr 2017 ein Gesamtvolumen von bis zu 1 Mrd. Euro für die Gesamtlaufzeit des Programms bis 2032 zur Verfügung. Für Bewilligungen in der ersten Bewilligungsrunde stehen bis zu 50 % der Mittel, für Bewilligungen in der zweiten Bewilligungsrunde die übrigen Mittel zur Verfügung. Das jeweilige Sitzland stellt die Gesamtfinanzierung sicher. Sofern die verfügbaren Programmmittel des Bundes für die Finanzierung der Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes ausgeschöpft sind, werden die dafür zusätzlich erforderlichen Mittel seitens der geförderten Universität erbracht.

Siehe § 7 Absätze 1, 6 und 8 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 5 Absätze 1 und 2 der Förderrichtlinie

Siehe auch Frage unten: Was sind Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes, und wie werden sie gefördert?

Wie verteilen sich die Fördermittel auf die Universitäten der einzelnen Länder?

Der Anteil der Gesamtförderung, der für die Universitäten eines Landes je Bewilligungsrunde höchstens zur Verfügung steht, bemisst sich zu 50 % nach dem Königsteiner Schlüssel des Landes für das Jahr 2016 und zu 50 % nach dem Anteil des Landes an den Professorinnen und Professoren an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, gemittelt über die Jahre 2012 bis 2014. Ist als Ergebnis der Förderentscheidung des Auswahlgremiums in der zweiten Bewilligungsrunde der Anteil eines Landes an der Gesamtförderung nicht ausgeschöpft, so stehen die nicht ausgeschöpften Mittel für von den Expertinnen und Experten als förderwürdig bewertete Anträge von Universitäten anderer Länder zur Verfügung. Die Förderpriorität dieser Anträge empfehlen die Expertinnen und Experten im bundesweiten Vergleich der Anträge.

Siehe § 6 Absätze 3 und 4 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 7.2.5 der Förderrichtlinie

Siehe insbesondere auch Frage unten: Welche Möglichkeiten haben Universitäten, deren Anträge in der ersten Bewilligungsrunde aufgrund von begrenzten Programmmitteln gekürzt wurden?

Welches sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Förderung, die vor Beginn der Förderung vorliegen oder verbindlich geschaffen werden müssen?

Der Beginn der Förderung des Vorhabens setzt die Bestätigung der zuständigen Wissenschaftsbehörde voraus, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Tenure-Track-Professuren für ihr Sitzland vorliegen. Die Förderung einer Überbrückung bei negativer Zwischenevaluation oder negativer Tenure-Evaluation setzt ebenfalls voraus, dass dafür die rechtlichen Möglichkeiten in dem jeweiligen Land bei Beginn der Förderung vorliegen oder verbindlich geschaffen werden. Auch falls grundsätzlich beabsichtigt ist, Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes zu beantragen, setzt dies voraus, dass dafür die rechtlichen Rahmenbedingungen in dem jeweiligen Land vorliegen oder verbindlich geschaffen werden.

Siehe § 3 Nummer 1, § 6 Absatz 8 und § 8 Absatz 5 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 2.1, Nummer 4 Absatz 2 und Nummer 5 Absatz 7 der Förderrichtlinie

Siehe auch Felder E37 bis E39 im Antragsformular

2. Formale Fragen zur Antragstellung

Wer kann einen Antrag auf Förderung stellen?

Anträge können von Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen der Länder gestellt werden, jeweils vertreten durch ihre Leitung.

Siehe § 2 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 3 der Förderrichtlinie

Welche Voraussetzungen müssen für die Teilnahme am Programm erfüllt sein?

Voraussetzung für die Teilnahme am Programm ist eine verbindliche Grundsatzentscheidung der Universität für die Implementierung des Karrierewegs der Tenure-Track-Professur gemäß den in § 4 der Verwaltungsvereinbarung geregelten Anforderungen. Außerdem wird vorausgesetzt, dass Personalentwicklung für den wissenschaftlichen Nachwuchs und das gesamte wissenschaftliche Personal ein strategisches Handlungsfeld der Universitätsleitung ist und sie über ein Personalentwicklungskonzept verfügt, das Aussagen zu Standards, zum Grad der institutionellen Verankerung und Stand der Umsetzung enthält.

Siehe § 5 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 4 Absatz 1 der Förderrichtlinie

Siehe auch Felder E03 bis E05 und E60 bis E68 im Antragsformular

Siehe zur Erläuterung Frage unten: Was ist mit Personalentwicklung, Personalentwicklungskonzept und Personalentwicklungsplanung gemeint?

Welche Antragsunterlagen müssen eingereicht werden?

Die Anträge müssen folgende Unterlagen enthalten:

- Kurzübersicht zur Vorhabenbeschreibung (mit Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur)
- Antragsformular mit rechtsverbindlicher Unterschrift der Universitätsleitung
- Vorhabenbeschreibung mit Aussagen zu den in Nummer 7.2.3 der Förderrichtlinie genannten Punkten, einem Zeitplan und einer nummerierten Liste der Dokumente im Anhang zur Vorhabenbeschreibung
- Anhang zur Vorhabenbeschreibung mit nummerierten Dokumenten, die die Aussagen zu den in Nummer 7.2.3 der Förderrichtlinie genannten Punkten verdeutlichen
- Formular mit Daten für die Bestandsaufnahme der Personalstruktur und des Berufungs- und Karrieresystems, die die Aussagen zu den in Nummer 7.2.3 der Förderrichtlinie genannten Punkten deutlich machen
- verbindliche Grundsatzentscheidung gemäß Nummer 4 Absatz 1 der Förderrichtlinie
- Personalentwicklungskonzept gemäß Nummer 4 Absatz 1 der Förderrichtlinie
- Dokumentation zur Personalentwicklung als strategischem Handlungsfeld gemäß Nummer 4 Absatz 1 der Förderrichtlinie
- Bestätigung der Wissenschaftsbehörde des jeweiligen Sitzlandes gemäß Nummer 4 Absatz 2 der Förderrichtlinie

Die Kurzübersicht zur Vorhabenbeschreibung (mit Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur), das Antragsformular und die Vorhabenbeschreibung, die zusammen das Gesamtkonzept gemäß Nummer 7.2.3 der Förderrichtlinie bilden, müssen alle Angaben enthalten, die eine abschließende Bewertung nach den unter 7.2.4 der Förderrichtlinie genannten Förderkriterien erlauben. Die Dokumente im Anhang zur Vorhabenbeschreibung ersetzen nicht die begutachtungsfähigen Angaben in der Vorhabenbeschreibung.

Siehe § 5 Absätze 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 7.2.2 der Förderrichtlinie

Siehe auch Fragen unten: Welchen Inhalt muss das Gesamtkonzept der Universitäten haben? Nach welchen Kriterien wird das Gesamtkonzept der Universität bewertet? Wozu dient die Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur?

Wozu dient die Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur? ^(*)

Die Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur ergänzt die Kurzübersicht zur Vorhabenbeschreibung. Die Angaben in der Tabelle sollen dem Auswahlgremium einen schnellen Überblick geben, wie die Anforderungen an die Tenure-Track-Professur und ihre Merkmale gemäß § 3 Nummer 1 und § 4 der Verwaltungsvereinbarung umgesetzt und ausgestaltet werden sollen. Die Angabe von Seitenzahlen in der Tabelle soll dem Auswahlgremium ein schnelles Auffinden von näheren Informationen in der Vorhabenbeschreibung erlauben. Darüber hinaus werden die Angaben in der Tabelle vom Projektträger für die Prüfung verwendet, ob die rechtlichen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen und Möglichkeiten für die beantragten Tenure-Track-Professuren im Sitzland vorliegen.

Siehe § 3 Nummer 1 und § 4 der Verwaltungsvereinbarung

Siehe auch Fragen oben bzw. unten: Welche Antragsunterlagen müssen eingereicht werden? Welches sind die Anforderungen an die geförderten Tenure-Track-Professuren?

Welche Vorlagen und Formulare sind für den Antrag verpflichtend zu nutzen?

Für die Kurzübersicht zur Vorhabenbeschreibung (mit Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur), das Antragsformular, die Vorhabenbeschreibung, das Formular mit Daten für die Bestandsaufnahme der Personalstruktur und des Berufungs- und Karrieresystems sowie für die Bestätigung der Wissenschaftsbehörde des jeweiligen Sitzlandes werden Vorlagen und Formulare zur Verfügung gestellt, deren Nutzung verpflichtend ist. Da diese Vorlagen und Formulare nun in einer finalen Fassung vorliegen, sollte vor Einreichung des Antrags sichergestellt werden, dass die mit „Stand: final“ gekennzeichneten Versionen genutzt werden. Bitte benutzen Sie auch die finale Fassung des Merkblatts für Antragsteller. Die finalen Versionen der Formulare und Vorlagen sowie des Merkblatts stehen unter der Internetadresse www.bmbf.de/tenuretrack zur Verfügung.

Siehe Nummer 7.1 der Förderrichtlinie

Welches Format sollen die Anträge haben?

Der Umfang der Kurzübersicht zur Vorhabenbeschreibung darf drei Seiten nicht überschreiten (die dazugehörige Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur sollte zusätzlich höchstens drei Seiten lang sein) und der Umfang der Vorhabenbeschreibung darf 25 Seiten nicht überschreiten (jeweils Schriftart Arial oder Liberation Sans, Schriftgröße 11 Punkte, Zeilenabstand mindestens 1,15 Zeilen, Seitenränder mindestens 2,5 cm). Anträge, die den Formatvorgaben nicht entsprechen oder die Seitenbeschränkung überschreiten, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Für alle weiteren Antragsunterlagen bestehen keine Seitenbeschränkungen.

Siehe Nummer 7.2.2 der Förderrichtlinie

Wie ist die Zeitplanung für die Antragstellung und Förderung?

Das Programm wird in zwei Bewilligungsrunden in den Jahren 2017 und 2019 durchgeführt. Der vorläufige Zeitplan für die erste Bewilligungsrunde ist:

- 13. Dezember 2016: Veröffentlichung der Förderrichtlinie
- 12. Januar 2017: Informationsveranstaltung für Antragsteller in Berlin
- 26. Januar 2017: Informationsveranstaltung für Antragsteller in Bonn
- 6. Juni 2017: Frist für die Einreichung der Anträge

- 1. Dezember 2017: Beginn der Förderung

Die Veröffentlichung der Förderbekanntmachung für die zweite Bewilligungsrunde ist für den Sommer 2018 vorgesehen.

Siehe Nummer 7.2.1 der Förderrichtlinie

Ist es möglich, einzelne Antragsunterlagen nach Fristende nachzureichen?

Nein. Es ist nicht möglich, Antragsunterlagen nach Fristende nachzureichen. Ferner können auch keine nachträglichen Korrekturen der eingereichten Dokumente vorgenommen werden. Die Anträge werden bei Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen umgehend zur Begutachtung weitergegeben, um eine rechtzeitige Förderentscheidung durch das Auswahlgremium gewährleisten zu können. Sollten die Teilnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sein, wird es im Sinne der Gleichbehandlung keine Nachforderung von Unterlagen geben.

Siehe Nummern 7.2.1, 7.2.2 und 7.2.3 der Förderrichtlinie

Sind Verbundanträge möglich?

Nein, Verbundanträge mehrerer Universitäten sind nicht möglich.

Siehe Nummer 3 der Förderrichtlinie

Können Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren gefördert werden, die mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung gemeinsam berufen werden?

Eine Förderung von gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung (AUF) berufenen Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren ist nur möglich, wenn die zuwendungsrechtlichen, satzungsrechtlichen und vertraglichen Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen oder geschaffen werden. Grundsätzlich müssen die Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren auf eine Professur an der geförderten Universität berufen und beschäftigt werden. Hinsichtlich der Personalausgaben für geförderte Professorinnen und Professoren gilt Folgendes: Das Grundgehalt nach dem jeweiligen Landesbesoldungsrecht (W 1, W 2, W 3 oder jeweils äquivalent) darf nicht durch eine AUF oder andere Dritte gezahlt oder erstattet werden, auch nicht teilweise. Es kann jedoch durch Zahlungen der AUF oder anderer Dritter erhöht werden, solange es im Sinne einer leistungsorientierten Vergütung an die geförderten Professorinnen und Professoren gezahlt wird und ihnen in vollem Umfang zugutekommt. Eine zusätzliche Vergütung durch die außeruniversitäre Forschungseinrichtung für eine Nebentätigkeit der geförderten Professorinnen und -Professoren ist also möglich, wenn dadurch weder Einnahmen für die Universität entstehen noch ihre Personalausgaben für die geförderten Professorinnen und Professoren reduziert werden. Hinsichtlich der Ausstattungsausgaben (einschließlich von Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) gilt, dass die anteilige Ausstattung, die in dem Pauschalbetrag pro Professur enthalten ist, nicht nur durch eigene Mittel der Universität aufgestockt werden soll, sondern auch durch zusätzliche Mittel von einer AUF oder einem anderen Drittmittelgeber aufgestockt werden kann. Dies dient der Erfüllung der Anforderung gemäß § 4 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung, die Tenure-Track-Professur mit einer angemessenen Ausstattung zu verbinden. Hinsichtlich der satzungsrechtlichen und vertraglichen Voraussetzungen gilt Folgendes: In den Satzungen, die die Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren regeln, müssen auch gemeinsame Tenure-Track-Berufungen und -Evaluationen ausdrücklich geregelt werden. Die Kooperationsvereinbarungen zwischen Universität und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und ggf. weitere für gemeinsame Berufungen relevante Regelwerke müssen gemeinsame Tenure-Track-Berufungen und -Evaluationen gemäß den Zielen des Bund-Länder-Programms zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und den Anforderungen an die Tenure-Track-Professur nach § 4 der Verwaltungsvereinbarung regeln. Vor allem muss die Transparenz und Planbarkeit des gemeinsamen Karrierewegs der Tenure-Track-Professur durch gemeinsame Berufungs- und Tenure-Evaluationsgremien und -verfahren sowie durch gemeinsame Bewertungskriterien und -maßstäbe gesichert werden. Es wird empfohlen, vor dem Einreichen von Anträgen, in denen gemeinsam berufene Tenure-Track-Professuren beantragt werden sollen, mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen, um die Voraussetzungen für eine Förderung fallbezogen zu besprechen.

Was ist bei der Entscheidung zu beachten, ob eine Universität in der ersten oder in der zweiten Bewilligungsrunde einen Antrag stellt?

Alle Universitäten, die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, sollten in der ersten Bewilligungsrunde einen Antrag stellen. Auf diese Weise haben sie, falls die Antragstellung nicht zur Förderung führen

sollte, in der zweiten Bewilligungsrunde die Chance, die Hinweise des Auswahlgremiums zu berücksichtigen und sich mit einem überarbeiteten Antrag erneut zu bewerben.

Können nicht-geförderte Universitäten in der zweiten Bewilligungsrunde noch einmal einen Antrag stellen?

An der zweiten Bewilligungsrunde können sich auch diejenigen Universitäten erneut beteiligen, deren Förderanträge nach Entscheidung durch das Auswahlgremium in der ersten Bewilligungsrunde nicht gefördert wurden.

Siehe § 6 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 7.2.1 der Förderrichtlinie

Können geförderte Universitäten in der zweiten Bewilligungsrunde einen weiteren Antrag stellen?

Universitäten, die in der ersten Bewilligungsrunde gefördert wurden und deren Anträge nicht ausschließlich aufgrund der Überschreitung des jeweiligen Länderanteils an der Gesamtförderung teilweise gekürzt wurden, sind in der zweiten Bewilligungsrunde nicht antragsberechtigt.

Siehe auch Frage unten: Welche Möglichkeiten haben Universitäten, deren Anträge in der ersten Bewilligungsrunde aufgrund von begrenzten Programmmitteln gekürzt wurden?

Welche Möglichkeiten haben Universitäten, deren Anträge in der ersten Bewilligungsrunde aufgrund von begrenzten Programmmitteln gekürzt wurden?

Da der Anteil an der Gesamtförderung, der für die Universitäten eines Landes höchstens zur Verfügung steht, gemäß § 6 Absatz 3 für jede der beiden Bewilligungsrunden bemessen wird, kann die Ausschöpfung des gesamten Anteils des jeweiligen Landes in einigen Fällen unter bestimmten Umständen nicht oder nur schwer möglich sein. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn in der ersten Bewilligungsrunde für den Antrag einer als förderwürdig bewerteten Universität eines Landes mehr Mittel benötigt werden, als für dieses Land in der ersten Bewilligungsrunde noch oder von vornherein zur Verfügung stehen. Daher können Universitäten, deren Anträge in der ersten Bewilligungsrunde als förderwürdig bewertet und ausschließlich aufgrund der Überschreitung des jeweiligen Länderanteils an der Gesamtförderung teilweise gekürzt wurden, im Zuge der zweiten Bewilligungsrunde einen gegebenenfalls aktualisierten Antrag für höchstens den anderen, in der ersten Bewilligungsrunde gekürzten Teil stellen.

Siehe § 6 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung

Siehe auch Frage oben: Können geförderte Universitäten in der zweiten Bewilligungsrunde einen weiteren Antrag stellen?

3. Inhaltliche Fragen zur Antragstellung

Welchen Inhalt muss das Gesamtkonzept der Universitäten haben?

Die Universität muss im Rahmen der Antragstellung ein Gesamtkonzept erstellen, das Aussagen zu folgenden Punkten enthält:

- Bestandsaufnahme der Personalstruktur und des Berufungs- und Karrieresystems, das auch den aktuellen Stand der Implementierung von Tenure-Track-Modellen umfasst,
- Weiterentwicklung der Personalstruktur und der Karrierewege des wissenschaftlichen Nachwuchses, einschließlich Aussagen über die Zusammenhänge zwischen den strategischen Zielen für die Implementierung der Tenure-Track-Professur und den Zielen und Maßnahmen der Nachwuchsförderung und Personalentwicklungsplanung der Universität,
- Implementierung des neuen Karrierewegs der Tenure-Track-Professur einschließlich von systemischen Instrumenten für ihre Verstetigung sowie Aussagen zu konkreten Zielen, Maßnahmen und Meilensteinen zur Schaffung bzw. Verbesserung der dafür notwendigen Rahmenbedingungen (vor allem zur Umsetzung der einzelnen Anforderungen an die Tenure-Track-Professur gemäß § 4 Absätze 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung sowie zur Ausgestaltung der Gewährung einer Überbrückung bei negativer Zwischenevaluation oder negativer Tenure-Evaluation gemäß § 3 Nummer 1 der Verwaltungsvereinbarung) und
- bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf dem Weg zur Professur und, falls eine Förderung der in Nummer 2.1 Sätze 2 bis 3 der Förderrichtlinie genannten Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes beantragt wird, zur Ausgestaltung

und zu Maßnahmen zur Umsetzung der Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes.

Diese Aussagen sollen sowohl in der Kurzübersicht zur Vorhabenbeschreibung als auch in der Vorhabenbeschreibung enthalten sein. Beide Dokumente sollen die in Nummer 7.2.3 der Förderrichtlinie genannte Gliederung haben.

Die Vorlage für die Kurzübersicht zur Vorhabenbeschreibung und die Vorlage für die Vorhabenbeschreibung, deren Nutzung verpflichtend ist, enthalten jeweils diese Gliederung.

Siehe § 5 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung sowie Nummer 7.1 und Nummer 7.2.3 der Förderrichtlinie

Siehe auch Frage unten: Nach welchen Kriterien wird das Gesamtkonzept der Universität bewertet?

Woran sollte sich die Zahl der beantragten Tenure-Track-Professuren orientieren?

Für die beantragte Zahl der Tenure-Track-Professuren bestehen für einzelne Antragsteller keine Ober- oder Untergrenzen. Sie sollte sich daran orientieren, wie viele Professuren nötig sind, um die Tenure-Track-Professur strukturell als zusätzlichen Karriereweg zur Professur stärker zu etablieren, sowie daran, wie viele Professuren im Hinblick auf das strategische Profil und die Leistungsfähigkeit der Universität sinnvoll umsetzbar sind. Sie sollte sich nicht an der Höhe der Mittel orientieren, die für die antragsberechtigten Universitäten in dem jeweiligen Land in der ersten Bewilligungsrunde höchstens zur Verfügung stehen. Wenn im Fall einer positiven Entscheidung über die Förderung aufgrund von begrenzten Programmmitteln nicht alle Professuren in der ersten Runde bewilligt werden können, besteht die Möglichkeit, dass weitere Professuren im Zuge der zweiten Runde bewilligt werden.

Siehe auch Frage oben: Welche Möglichkeiten haben Universitäten, deren Anträge in der ersten Bewilligungsrunde aufgrund von begrenzten Programmmitteln gekürzt wurden?

Sind die Universitäten verpflichtet, zusätzliche Professuren zu schaffen?

Nicht die geförderten Universitäten, sondern die Länder sind gemäß § 8 der Verwaltungsvereinbarung verpflichtet, ihre Zusagen zur Erhöhung der Zahl der Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren, der Gesamtzahl der Professorinnen und -Professoren und der Anzahl der unbefristeten Professorinnen und Professoren an den antragsberechtigten Universitäten zu erfüllen. Voraussetzung für die Umsetzung dieser Verpflichtungen der Länder ist die intensive Kommunikation zwischen dem jeweiligen Land und seinen antragsberechtigten Universitäten. Gemäß dem von Bund und Ländern gemeinsam mit dem Auswahlgremium festgelegten Begutachtungsverfahren ist die geplante Umsetzung dieser Verpflichtungen weder Bestandteil des Antrags der Universität noch Gegenstand der Begutachtung.

Siehe § 8 Absätze 1 bis 4 der Verwaltungsvereinbarung

Siehe auch Frage unten: Wie wird die Ausgangslage vor Programmbeginn ermittelt, an der die Einhaltung der Zusagen der Länder gemessen und überprüft wird?

Was sind systemische Verstetigungsinstrumente, und wie sind diese im Gesamtkonzept darzustellen?

Mit der Ausschreibung von Tenure-Track-Professuren verpflichten sich die Universitäten, bei positiver Tenure-Evaluation Anschlussstellen auf Dauer zur Verfügung zu stellen. Die große Herausforderung bei der Implementierung der Tenure-Track-Professur liegt darin, Anschlussstellen in ausreichender Zahl zu den jeweiligen Zeitpunkten der Tenure-Evaluationen zur Verfügung zu stellen. Dabei müssen die Universitäten viele Ereignisse und Umstände berücksichtigen, die den Zeitpunkt der Tenure-Evaluation, die benötigte Zahl der Anschlussstellen, die Zahl der freiwerdenden Professorenstellen und die Zeitpunkte ihres Freiwerdens beeinflussen, z. B. vorzeitiges Verlassen der Universität, Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes, Beurlaubungen, Anteil der positiven Tenure-Evaluationen oder Flexibilisierung des Emeritierungsalters. Diese Ereignisse und Umstände sind nicht genau vorhersehbar. Deshalb funktioniert eine Eins-zu-eins-Lösung, bei der für eine bestimmte Tenure-Track-Professur bereits im Vorfeld eine bestimmte Anschlussstelle reserviert wird, oft nicht. Erforderlich sind systemische Verstetigungsinstrumente, mit denen die Verpflichtung zur Verstetigung der Tenure-Track-Professur auch unter schwer abzuschätzenden Bedingungen erfüllt werden kann. Ein mögliches Instrument dafür sind Stellenpools oder funktionale Äquivalente, die von den Universitäten flexibel genutzt werden können.

Geförderte Universitäten sind nach Nummer 6 Absatz 4 der Förderrichtlinie grundsätzlich verpflichtet, die nachhaltige Implementierung des neuen Karrierewegs zur Professur durch die Entwicklung,

Einführung und Anwendung von systemischen Instrumenten für die Verstetigung der Tenure-Track-Professuren sicherzustellen.

Im Gesamtkonzept soll dargestellt werden, mit welchen systemischen Verstetigungsinstrumenten die Universität ihre Verpflichtungen erfüllen wird, wie diese Instrumente ausgestaltet werden, um die Tenure-Track-Professur erfolgreich zu implementieren, und welche Meilensteine für die Entwicklung und Umsetzung dieser Instrumente geplant sind.

Siehe § 5 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 6 Absatz 4 und Nummer 7.2.3 der Förderrichtlinie

Wie detailliert sollen die Aussagen zur Personalstruktur im Gesamtkonzept sein?

Die Bestandsaufnahme der Personalstruktur und des Berufungs- und Karrieresystems, das auch den aktuellen Stand der Implementierung von Tenure-Track-Modellen umfasst, ist nach Nummer 7.2.3 der Förderrichtlinie ein verpflichtender Teil des Gesamtkonzepts, das die Universität erstellt. Die Ausgangssituation sowie die Strategien und Planungen zur Personalstruktur sollen vor dem Hintergrund der Implementierung des Instruments der Tenure-Track-Professur transparent und nachvollziehbar dargestellt werden. Dies sollte vor dem Hintergrund der angestrebten Nachhaltigkeit möglichst über die Programmaufzeit bis 2032 erfolgen. Bei der Bestandsaufnahme der Personalstruktur ist es ausreichend, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zu dokumentieren, die an der Universität – entweder über Haushalts- oder Drittmittel – angestellt sind. Eine Erfassung extern Promovierender, die sich z. B. über Stipendien finanzieren, ist nicht erforderlich.

Siehe § 5 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 7.2.3 der Förderrichtlinie

Was ist mit Personalentwicklung, Personalentwicklungskonzept und Personalentwicklungsplanung gemeint?

Personalentwicklung an Universitäten hat die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals zum Ziel. Ausbildung betrifft demnach Grundkenntnisse und Fähigkeiten, die für die Berufsausübung innerhalb und außerhalb der Wissenschaft erforderlich sind. Fort- und Weiterbildung sorgt für den Erwerb, Erhalt und/ oder die Erweiterung des Kompetenzprofils und die berufliche Weiterbildung, die auch die Vorbereitung auf angrenzende oder neue Aufgaben einschließen. Personalentwicklung in diesem Sinne ist Teil der Organisationsentwicklung. Personalentwicklung sollte auf der Basis eines professionellen Konzepts erfolgen. Ein solches Personalentwicklungskonzept enthält eine zielgerichtete und systematische Planung zu Maßnahmen der Personalentwicklung. Es enthält Aussagen zu Standards, zum Grad der institutionellen Verankerung, zum Stand der Umsetzung sowie zur Finanzierung der Maßnahmen und zur Evaluierung. Die Personalentwicklung und das zugehörige Konzept sowie die Personalentwicklungsplanung (Umsetzungsschritte und entsprechende Zeitplanung, Finanzierung, Qualitätssicherung etc.) bilden damit grundlegende Bereiche der gesamten Entwicklungsprozesse der Universität und tragen zur Profilierung im nationalen und internationalen Kontext bei.

Siehe § 5 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 4 Absatz 1 der Förderrichtlinie

Ist im Personalentwicklungskonzept das Personal im Wissenschaftsmanagement zu berücksichtigen?

Das Personal im Wissenschaftsmanagement kann, muss aber nicht Gegenstand des Personalentwicklungskonzepts sein.

Siehe § 5 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 4 der Förderrichtlinie

Was ist mit Personalstruktur gemeint?

Der Begriff Personalstruktur bezieht sich auf das (quantitative) Verhältnis verschiedener Beschäftigungsgruppen zueinander. Im Bereich Wissenschaft meint dies z. B. das Verhältnis von Professorinnen und Professoren zu wissenschaftlichem Personal insgesamt, Anstellung auf Dauer gegenüber Anstellung auf Zeit und Anzahl der Qualifizierungsstellen (Nachwuchsgruppenleitung, Juniorprofessuren, Tenure-Track-Professuren etc.) im Verhältnis zur den Dauerstellen.

Siehe für die Detaildarstellung zur Personalstruktur auch das Formular für Daten zur Bestandsaufnahme der Personalstruktur und des Berufungs- und Karrieresystems, das Bestandteil der Antragsunterlagen ist (Nummer 7.2.2 der Förderrichtlinie)

Was ist mit Berufungs- und Karrieresystem gemeint?

Mit Berufungs- und Karrieresystem sind die möglichen Strukturen für die wissenschaftliche Karriere an der jeweiligen Hochschule gemeint, inklusive der zugehörigen Qualifizierungsmöglichkeiten und -anforderungen. Die Karriereoptionen und zugehörigen Verfahren sollten in ihrer Gesamtheit dargestellt werden, so dass sämtliche vorhandenen Karrierewege der Hochschule für den wissenschaftlichen Nachwuchs nachvollzogen werden können. Auf Basis dieser Darstellung soll die Rolle eines langfristig zu implementierenden Tenure-Track-Programms innerhalb dieses Berufungs- und Karrieresystems der Hochschule auf seine nachhaltige Wirksamkeit hin deutlich werden.

Siehe § 5 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 7.2.3 der Förderrichtlinie

Sind die mit dem Datenformular abgefragten Daten ausreichend für die Bestandsaufnahme der Personalstruktur und des Berufungs- und Karrieresystems?

Das mit dem Antrag einzureichende Formular mit Daten liefert strukturierte Kennzahlen zur Personalstruktur auf Grundlage der jährlich erhobenen Verwaltungsdaten der Universitäten im Rahmen der Hochschulpersonalstatistik des Statistischen Bundesamtes. Die Daten ergänzen die Angaben im Gesamtkonzept zur Personalstruktur und dem Berufungs- und Karrieresystem, ersetzen diese und weitere Ausführungen im Gesamtkonzept jedoch nicht.

Siehe Nummer 7.2.2 der Förderrichtlinie

Wie ist der Zeitplan in der Vorhabenbeschreibung zu gestalten?

Die Vorhabenbeschreibung enthält einen Zeitplan, welcher alle Meilensteine des Vorhabens zur Implementierung der Tenure-Track-Professur/-en spezifiziert. Meilensteine sind zum Beispiel die Erarbeitung und Verabschiedung von Satzungen und weiteren Regelungen für die Gestaltung der Tenure-Track-Professur, die Ausschreibung und Besetzung der Tenure-Track-Professuren, die jeweiligen Zwischenevaluationen und Tenure-Evaluationen sowie die Entwicklung von Angeboten und Einrichtungen für die Tenure-Track-Professuren. Die Meilensteine können von den Universitäten selbst gestaltet und definiert werden.

Siehe Nummer 7.2.2 der Förderrichtlinie

Wie ist der Anhang zur Vorhabenbeschreibung mit nummerierten Dokumenten zu gestalten?

Der Anhang zur Vorhabenbeschreibung ist eine nummerierte Liste von relevanten Dokumenten, welche die Aussagen zu den Punkten in der Vorhabenbeschreibung verdeutlichen. Dies können z. B. Satzungen und weitere Dokumente zur Tenure-Track-Professur sein, die dem Antrag beigefügt sind. Die Universitäten entscheiden selbst, welche Unterlagen in den Anhang aufgenommen werden.

Siehe Nummer 7.2.2 der Förderrichtlinie

Wie konkret müssen die Planungen zur Disziplin oder Denomination der beantragten Tenure-Track-Professuren sein?

Das Gesamtkonzept wird insbesondere auch nach der Integration der Tenure-Track-Professur in die Strukturentwicklung der Universität bewertet. Deshalb sollte im Gesamtkonzept nachvollziehbar und schlüssig dargelegt werden, wie die beantragten Tenure-Track-Professuren in die Strukturentwicklung der Universität integriert sind oder integriert werden sollen. Gemäß dem von Bund und Ländern gemeinsam mit dem Auswahlgremium festgelegten Begutachtungsverfahren soll im Antragsformular – als Übersicht der Planungen zu den beantragten Professuren – die disziplinäre Einbettung (z. B. Fakultät, Fachbereich usw.) jeder einzelnen Professur angegeben werden. Soweit bereits konkrete Planungen vorliegen, können hier die Disziplin oder Denomination angegeben werden. Falls die Planungen noch nicht konkret sind oder gezielt offen bleiben sollen, sollte dies hier vermerkt und dann im Gesamtkonzept näher erläutert werden. Im letzten Fall sollten im Gesamtkonzept die Bedeutung und das Konzept der offenen Planung und die Kriterien für den offenen Wettbewerb im Rahmen der Strukturentwicklung der Universität dargestellt werden.

Siehe § 5 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 7.2.4 der Förderrichtlinie

Siehe auch Felder F801 bis F811 sowie die Übersicht der Planungen zu den beantragten Professuren auf S. 7 des Antragsformulars

Wie sollte der Begriff Tenure-Track-Professur in den Anträgen verwendet werden?

Das Programm verfolgt das Ziel, mit der Tenure-Track-Professur einen neuen Karriereweg nach einheitlichen Standards bundesweit zu etablieren. Damit dies gelingt, sollte auch der Begriff der

Tenure-Track-Professur einheitlich verwendet werden. Alle Professuren, die den in § 4 der Verwaltungsvereinbarung formulierten Anforderungen und Merkmalen der Tenure-Track-Professur entsprechen, sollten daher im Rahmen der Antragstellung auch mit diesem Begriff beschrieben werden. Andere Positionen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, z. B. weil nicht von vornherein zugesichert ist, dass nach positiver Evaluation ein Übergang auf eine dauerhafte Professur erfolgt, sollten begrifflich von der Tenure-Track-Professur klar abgegrenzt werden.

Siehe § 4 der Verwaltungsvereinbarung

Was ist mit den Begriffen Verwertung und Verstetigung im Antragsformular gemeint?

Unter dem Begriff Verwertung ist darzulegen, welcher nachhaltige Nutzen durch das geförderte Vorhaben geschaffen wird. Im Tenure-Track-Programm kann dies etwa heißen, dass an der jeweiligen Universität neue Strukturen und Verfahren geschaffen werden, die über die Förderung hinaus dauerhafte strukturelle Wirkungen haben, z. B. der Karriereweg Tenure-Track-Professur. Verstetigung meint die nachhaltige Implementierung der Tenure-Track-Professuren durch Übergang auf Lebenszeitprofessuren nach positiver Evaluation. Um dies zu gewährleisten, sind systemische Verstetigungsinstrumente zu entwickeln, z. B. in Form von Stellenpools.

Siehe Feld V08 im Antragsformular sowie Frage oben: Was sind systemische Verstetigungsinstrumente, und wie sind diese im Gesamtkonzept darzustellen?

4. Fragen zur Förderung

Welchen Förderzeitraum (Start und Ende) gibt das Programm vor?

Universitäten können innerhalb der Gesamtlaufzeit des Programms (von 2017 bis 2032) in einer von zwei Bewilligungsrunden (2017 und 2019) für die Dauer von bis zu dreizehn Jahren gefördert werden:

- Für Universitäten, deren Vorhaben in der ersten Runde im Jahr 2017 bewilligt werden, beginnt die Förderung am 1. Dezember 2017 und endet spätestens im Jahr 2030.
- Für Universitäten, deren Vorhaben in der zweiten Runde im Jahr 2019 bewilligt werden, endet die Förderung spätestens im Jahr 2032.

Das Vorhaben einer Universität darf erst nach der Bewilligung beginnen und kann nicht über das Programmende im Jahr 2032 hinaus gefördert werden.

Siehe § 7 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung sowie Nummer 5 Absatz 2 und Nummer 7.2.1 der Förderrichtlinie

Was sind die Förderinhalte?

Die Förderung im Rahmen des Programms umfasst:

- Personalaufwendungen für Tenure-Track-Professuren: Personalaufwendungen für Tenure-Track-Professuren im Sinne von § 4 der Verwaltungsvereinbarung (ausgewiesen in W 1 oder W 2 oder äquivalent) mit einer Laufzeit von bis zu sechs Jahren pro Tenure-Track-Professur. Bei Geburt oder Adoption eines Kindes kann – als weitere Option zu den bestehenden bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung und Teilzeitarbeit – eine Verlängerung um ein Jahr pro Kind, insgesamt um maximal zwei Jahre gefördert werden. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung zu Verlängerungsjahren bei Geburt oder Adoption eines Kindes obliegt den antragstellenden Universitäten. Bei negativer Zwischenevaluation oder negativer Tenure-Evaluation gewährt die Universität auf Antrag des geförderten Tenure-Track-Professors/der geförderten Tenure-Track-Professorin im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten eine Überbrückung von bis zu einem Jahr.
- Personalaufwendungen für Anschlussstellen: Personalaufwendungen für Anschlussstellen (ausgewiesen in W 2 oder W 3 oder äquivalent) für bis zu zwei Jahre nach positiver Tenure-Evaluation.
- Ausstattungs Ausgaben: Ausstattungsausgaben für die nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 der Förderrichtlinie geschaffenen Positionen.
- Strategieaufschlag: Einen Strategieaufschlag in Höhe von 15 % auf die Förderung der oben genannten Fördergegenstände. Damit können Aufwendungen zur Implementierung der Tenure-Track-Professur, zur Beförderung des mit ihrer Etablierung verbundenen Kulturwandels und zur Weiterentwicklung der Personalstruktur des wissenschaftlichen

Personals an der gesamten Universität gefördert werden, so dass der neue Karriereweg optimal ergänzt wird und auch Karrierewege außerhalb der Professur aufgezeigt werden.

Siehe § 3 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 2 der Förderrichtlinie

Siehe auch Fragen unten: Sind auch künstlerische Professuren und Professuren mit Schwerpunkt Lehre (z. B. Juniorprofessur oder Hochschulprofessur) förderfähig? Gibt es Vorgaben, wie der Strategieaufschlag verwendet werden darf?

Welches sind die Anforderungen an die geförderten Tenure-Track-Professuren?

Folgende Anforderungen und Merkmale sind mit der Tenure-Track-Professur verbunden:

- Die Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren sind satzungsförmig zu regeln.
- Tenure-Track-Professuren sind auf eine Dauer von bis zu sechs Jahren befristet. § 3 Nummer 1, Sätze 2 bis 4 der Verwaltungsvereinbarung bleiben davon unberührt. Sie können in W 1 oder W 2 ausgewiesen werden.
- Die Stellenausschreibung erfolgt in der Regel international und unter Hinweis auf die vorgesehene Tenure-Track-Zusage, die nicht unter Stellenvorbehalt steht.
- Bewerberinnen und Bewerber auf eine Tenure-Track-Professur sollen nach der Promotion die Universität gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen sein.
- Die Besetzung von Tenure-Track-Professuren verlangt ein reguläres, qualitätsgesichertes Berufungsverfahren oder ein vergleichbares Verfahren, bei dem international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter beteiligt werden. Wenn dies vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, sind auch ausländische Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen.
- Inhaber von Positionen mit Tenure Track nehmen ihre Aufgaben als Professorinnen und Professoren in Forschung und Lehre selbständig wahr. Daher ist die Tenure-Track-Professur mit einer angemessenen Ausstattung verbunden.
- Der Übergang auf eine dauerhafte Professur setzt eine erfolgreiche, qualitätsgesicherte Evaluierung nach bei Berufung klar definierten und transparenten Kriterien voraus. Die Evaluierung dient der Überprüfung, ob die bei der Berufung definierten Leistungen erbracht wurden und ob die für die jeweilige dauerhafte Professur notwendige fachliche und pädagogische Eignung vorliegt. Zur Orientierung über den weiteren Karriereweg kann eine Zwischenevaluierung vorgesehen werden. Die für Berufungsverfahren geltenden Qualitätsstandards sind auf die Evaluierung zu übertragen.
- Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die sich im Anschluss an die Promotion bereits auf dem Karriereweg zur Professur befinden, sollen bei der Besetzung von Tenure-Track-Professuren adäquat berücksichtigt werden.

Siehe § 4 Absätze 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 6 Absatz 2 der Förderrichtlinie

Siehe auch Felder E35 und E36 im Antragsformular

Siehe auch Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur (Teil der Kurzübersicht zur Vorhabenbeschreibung)

Siehe auch Fragen oben bzw. unten: Welchen Inhalt muss das Gesamtkonzept der Universitäten haben? Nach welchen Kriterien wird das Gesamtkonzept der Universität bewertet?

Welche Anforderungen bestehen für die satzungsförmige Regelung der Tenure-Track-Professur?

Die Strukturen, Verfahren und Qualitätsstandards für Tenure-Track-Professuren sind satzungsförmig zu regeln. Für diese satzungsförmigen Regelungen gelten die folgenden drei Anforderungen:

- Sie müssen von dem Gremium der Universität beschlossen werden, das nach dem jeweiligen Landeshochschulgesetz für den Erlass und die Änderung von Satzungen zuständig ist.
- Sie müssen von diesem zuständigen Gremium ordnungsgemäß als Satzung der Universität beschlossen werden und universitätsweit gelten.
- Sie müssen in dem amtlichen Publikationsorgan der Universität veröffentlicht werden.

Siehe auch Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur (Teil der Kurzübersicht zur Vorhabenbeschreibung)

Sind auch künstlerische Professuren oder Professuren mit Schwerpunkt Lehre (z.B. Juniordozentur oder Hochschuldozentur) förderfähig?

Grundsätzlich können alle Positionen gefördert werden, die nach dem jeweiligen Landeshochschulgesetz Professuren sind oder den Professuren gleichgestellt sind.

Welche Wertigkeiten haben die Tenure-Track-Professuren und Anschlussstellen?

Die Pauschale in Höhe von insgesamt 118.045 Euro pro Jahr wird unabhängig von der Wertigkeit der geförderten Professur gewährt. Dabei sind folgende Wertigkeiten möglich: Die Tenure-Track-Professuren können in W 1 oder W 1 äquivalent sowie W 2 oder W 2 äquivalent ausgewiesen werden, die Anschlussstellen in W 2 oder W 2 äquivalent sowie W 3 oder W 3 äquivalent.

Siehe § 3, § 4 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 2 der Förderrichtlinie

Wann erfolgen die Ausschreibungen der Tenure-Track-Professuren?

Die bewilligten Tenure-Track-Professuren dürfen erst nach Beginn der Förderung des Vorhabens ausgeschrieben werden, d. h. nachdem die Universitäten den Zuwendungsbescheid des BMBF erhalten haben. Die antragstellenden Universitäten müssen im Antragsformular bestätigen, dass sie mit dem Vorhaben noch nicht begonnen haben. Tenure-Track-Professuren, die vor Beginn des Vorhabens ausgeschrieben wurden, sind nicht förderfähig.

Siehe Feld E30 auf S. 1 im Antragsformular

In welchem Zeitraum muss die Besetzung der Tenure-Track-Professuren erfolgen?

Nach Beginn des Vorhabens haben die geförderten Universitäten drei Jahre Zeit, um die Tenure-Track-Professuren gestaffelt zu besetzen:

- Universitäten, deren Vorhaben in der ersten Runde im Jahr 2017 bewilligt werden, müssen die in der ersten Runde bewilligten Tenure-Track-Professuren spätestens im Jahr 2020 besetzt haben.
- Universitäten, deren Vorhaben in der zweiten Runde im Jahr 2019 bewilligt oder aufgestockt werden, müssen die in der zweiten Runde bewilligten Tenure-Track-Professuren spätestens im Jahr 2022 besetzt haben.

Als Jahr der Besetzung gilt das Jahr, in dem die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor ernannt wird.

Siehe § 7 Absatz 7 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 5 Absatz 8 der Förderrichtlinie

Siehe auch Frage oben: Welche Möglichkeiten haben Universitäten, deren Anträge in der ersten Bewilligungsrunde aufgrund von begrenzten Programmmitteln gekürzt wurden?

Unter welchen Voraussetzungen kann bei einer negativen Evaluation der Tenure-Track-Professur eine Überbrückung gewährt werden?

Im Fall einer negativen Zwischenevaluation oder einer negativen Tenure-Evaluation kann die Universität eine Überbrückung gewähren, um den Tenure-Track-Professor oder die Tenure-Track-Professorin beim Übergang zu anderen Stellen oder Karrierewegen zu unterstützen. Um diese Förderung zu ermöglichen, müssen die rechtlichen Voraussetzungen noch vor Beginn der Förderung vorliegen oder verbindlich geschaffen werden. Falls die Gewährung einer Überbrückung rechtlich möglich ist und ein Tenure-Track-Professor oder eine Tenure-Track-Professorin negativ evaluiert wird, muss die Universität den Projektträger informieren, dass eine Überbrückung gewährt werden soll. Die Pauschale wird dann bis zu ein Jahr lang gezahlt. Dafür stehen Programmmittel zur Verfügung.

Siehe § 3 Nummer 1 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 2.1 der Förderrichtlinie

Siehe auch Frage oben: Welches sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Förderung, die vor Beginn der Förderung vorliegen oder verbindlich geschaffen werden müssen?

Siehe auch Frage unten: Wie lang wird die Pauschale gezahlt, wenn das Tenure-Verfahren vorzeitig abgeschlossen wird?

Sind Übergänge aus anderen Karrierewegen zur Professur auf die Tenure-Track-Professuren möglich?

Übergänge aus anderen Karrierewegen zur Professur – z. B. von Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleitern, Habilitierenden oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (sog.

Quereinsteiger) – sind grundsätzlich möglich und können, solange sie in den ersten Jahren stattfinden, auch sinnvoll sein. Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die sich im Anschluss an die Promotion bereits auf dem Karriereweg zur Professur befinden, sollen gemäß § 4 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung bei der Besetzung von Tenure-Track-Professuren adäquat berücksichtigt werden. Erforderlich ist in jedem Fall die erfolgreiche Teilnahme an einem qualitätsgesicherten Berufungsverfahren für eine Tenure-Track-Professur, wie es in § 4 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung dargelegt ist. Das weitere Verfahren regeln die Universitäten in eigener Verantwortung. Sie beachten dabei die Grundsätze, die in § 4 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung dargelegt sind. Die Regelungen und Verfahren zur Berücksichtigung von Quereinsteigern sind im Gesamtkonzept der Universität darzustellen. Auch wenn ein Quereinstieg zu einer vorzeitigen Tenure-Evaluation und somit zu einer insgesamt kürzeren Förderdauer führen sollte, dürfen für Quereinsteiger keine Nachteile entstehen: Für die Universität darf die voraussichtliche Länge der Gewährung der Pauschale im Einzelfall keine Rolle bei der Berufung und der Tenure-Evaluation spielen, da sie den Grundsatz der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 GG beachten und die grundsätzliche Anforderung an die Tenure-Track-Professur gemäß § 4 der Verwaltungsvereinbarung erfüllen muss, wonach die Übernahme auf eine Lebenszeitprofessur allein von der positiven Tenure-Evaluation abhängen darf. Bei der Förderung von Quereinsteigern ist zu beachten, dass – wie z.B. im Fall von Emmy-Noether-Nachwuchsgruppenleiterinnen und -Nachwuchsgruppenleitern –

Ausstattungs Ausgaben, einschließlich von Personalausgaben für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit der Pauschale kombinierbar sind: Die anteilige Ausstattung, die in dem Pauschalbetrag pro Professur enthalten ist, kann durch zusätzliche Mittel von einem Drittmittelgeber aufgestockt werden. Dies dient der Erfüllung der Anforderung gemäß § 4 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung, die Tenure-Track-Professur mit einer angemessenen Ausstattung zu verbinden. Lediglich das Grundgehalt nach dem jeweiligen Landesbesoldungsrecht (W 1, W 2 oder jeweils äquivalent) für die Tenure-Track-Professur darf in diesem *und in anderen, vergleichbaren Fällen* nicht von Dritten gezahlt oder erstattet werden, auch nicht teilweise. Die DFG hat Zustimmung zur Weiternutzung der Ausstattungsausgaben signalisiert, gleichwohl wird dazu geraten, im jeweiligen Fall Rücksprache mit der DFG zu halten. Die Handhabung in internationalen, nationalen und landesseitigen Nachwuchswissenschaftlerprogrammen anderer Fördergeber müsste gegebenenfalls seitens der Universität gesondert geklärt werden.

Siehe § 4 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 6 Absatz 2 der Förderrichtlinie

Siehe auch Tabelle zur geplanten Umsetzung und Ausgestaltung der Tenure-Track-Professur (Teil der Kurzübersicht zur Vorhabenbeschreibung)

Siehe auch Fragen oben bzw. unten: Welchen Inhalt muss das Gesamtkonzept der Universitäten haben? Nach welchen Kriterien wird das Gesamtkonzept der Universität bewertet? Welches sind die Anforderungen an die geförderten Tenure-Track-Professuren?

Können bei einem vorzeitigen Abbruch einer Tenure-Track-Professur gemäß § 7 Absatz 5 der Verwaltungsvereinbarung die verbleibenden Mittel weiterhin verwendet werden?

Sobald eine Person, welche eine geförderte Tenure-Track-Professur bzw. eine geförderte Anschlussstelle bekleidet, die Universität verlässt oder beurlaubt oder freigestellt wird, stoppt die Zahlung der Pauschale gemäß § 7 Absatz 5 der Verwaltungsvereinbarung. Sofern die Person unterjährig die Universität verlässt oder beurlaubt oder freigestellt wird, wird die Pauschale monatlich anteilig gewährt. Wird die Stelle des Tenure-Track-Professors/der Tenure-Track-Professorin nachbesetzt bzw. ist ein Tenure-Track-Professor/eine Tenure-Track-Professorin gemäß den in § 4 der Verwaltungsvereinbarung genannten Anforderungen bereits an der Universität tätig, werden die verbleibenden Mittel des Einzelfalls entsprechend Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 5 Absätze 4 und 5 der Förderrichtlinie gewährt. Für Nachbesetzungen von Tenure-Track-Professuren gibt es keine Fristen. Allerdings muss beachtet werden, dass die Förderung in jedem Fall endet, sobald der maximale Vorhabenzeitraum der geförderten Universität von 13 Jahren erreicht ist.

Siehe § 7 Absätze 3 und 5 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 5 Absätze 2 und Nummer 6 der Förderrichtlinie

Wie lang wird die Pauschale gezahlt, wenn das Tenure-Verfahren vorzeitig abgeschlossen wird?

Gemäß § 3 Nummer 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung können Tenure-Track-Professuren mit einer Laufzeit von bis zu sechs Jahren gefördert werden. Die Förderdauer des Einzelfalls bemisst sich nach der tatsächlichen Laufzeit der einzelnen Tenure-Track-Professur. Wird das Tenure-Verfahren vorzeitig abgeschlossen – z. B. durch eine vorgezogene Tenure-Evaluation, die

zu einer vorzeitigen Berufung auf eine Lebenszeitprofessur führt, oder durch eine negative Zwischenevaluation, die zu einer Verkürzung der Tenure-Track-Phase führt – dann wird die Pauschale für die Tenure-Track-Professur nur bis zu dem tatsächlichen Ende ihrer Laufzeit gezahlt. Verkürzt sich diese Laufzeit durch eine vorzeitige positive Tenure-Evaluation z. B. auf vier Jahre, kann im Anschluss daran eine Anschlussstelle für bis zu zwei Jahre gefördert werden. Verkürzt sich die Laufzeit der Tenure-Track-Professur durch eine negative Zwischenevaluation, kann im Anschluss daran eine Überbrückung von bis zu einem Jahr gefördert werden. § 7 Absatz 5 der Verwaltungsvereinbarung findet auf vorzeitige Berufungen auf eine Lebenszeitprofessur keine Anwendung, da darin nur Fälle geregelt werden, in denen das Tenure-Verfahren unterbrochen oder vorzeitig abgebrochen wurde.

Siehe § 3 Nummer 1 und § 7 Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung sowie Nummer 2 und Nummer 5 Absatz 5 der Förderrichtlinie

Siehe auch Frage oben: Unter welchen Voraussetzungen kann bei einer negativen Evaluation der Tenure-Track-Professur eine Überbrückung gewährt werden?

Was sind Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes, und wie werden sie gefördert?

Die Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes dienen der Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf dem Weg zur Professur. Bei Geburt oder Adoption eines Kindes kann – als weitere Option zu den bestehenden bundes- oder landesrechtlichen Regelungen zu Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung und Teilzeitarbeit – eine Verlängerung um ein Jahr pro Kind, insgesamt um maximal zwei Jahre gefördert werden. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung zu Verlängerungsjahren bei Geburt oder Adoption eines Kindes obliegt den antragstellenden Universitäten. Falls die Universität eine Förderung der Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes in Anspruch nehmen möchte, muss sie bereits bei Antragstellung Aussagen zu ihrer Ausgestaltung und zu Maßnahmen zu ihrer Umsetzung machen. Wenn die geförderte Universität dieses Instrument nutzt, dürfen die Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption eines Kindes im konkreten Einzelfall erst nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde, die nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Programmmittel darüber entscheidet, in Anspruch genommen werden. Sofern die verfügbaren Programmmittel für die Finanzierung der Verlängerungsjahre bei Geburt oder Adoption ausgeschöpft sind, werden gemäß § 7 Absatz 6 der Verwaltungsvereinbarung die dafür zusätzlich erforderlichen Mittel seitens der geförderten Universität erbracht.

Siehe § 3 Nummer 1 und § 7 Absatz 6 der Verwaltungsvereinbarung sowie Nummer 2.1, Nummer 5 Absatz 7 und Nummer 7.2.3 der Förderrichtlinie

Siehe auch Frage oben: Welches sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Förderung, die vor Beginn der Förderung vorliegen oder verbindlich geschaffen werden müssen?

Siehe auch Fragen oben bzw. unten: Welchen Inhalt muss das Gesamtkonzept der Universitäten haben? Nach welchen Kriterien wird das Gesamtkonzept der Universität bewertet?

Ist eine kostenneutrale Verlängerung der Tenure-Track-Professur möglich?

Ja, im Fall einer gesetzlich vorgesehenen Beurlaubung ist eine kostenneutrale Verlängerung der Mittelverwendung des Einzelfalls um bis zu zwei Jahre möglich.

Siehe § 7 Absatz 4 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 5 Absatz 5 der Förderrichtlinie

Gibt es Vorgaben, wie der Strategieaufschlag verwendet werden darf?

Der Strategieaufschlag gemäß § 3 Nummer 4 der Verwaltungsvereinbarung ist ein prozentualer Aufschlag auf die in § 3 Absätze 1 bis 3 der Verwaltungsvereinbarung und Nummern 2.1 bis 2.3 der Förderrichtlinie genannten Fördergegenstände. Damit können Aufwendungen gefördert werden zur Implementierung der Tenure-Track-Professur, zur Beförderung des mit ihrer Etablierung verbundenen Kulturwandels und zur Weiterentwicklung der Personalstruktur des wissenschaftlichen Personals an der gesamten Universität, so dass der neue Karriereweg optimal ergänzt wird und auch Karrierewege außerhalb der Professur aufgezeigt werden. Über diese genannten Zwecke des Strategieaufschlags hinaus gibt es keine weiteren Vorgaben.

Siehe § 3 Nummer 4 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 2.4 der Förderrichtlinie

Wie ist die Verwendung der Fördermittel nachzuweisen?

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises sowie auf die Darstellung und Verwendung der Teilbeträge der Pauschale (Teilbetrag für Besoldung einschließlich Teilbetrag für Personalnebenkosten, Teilbetrag für Versorgungsleistungen, Teilbetrag für anteilige Ausstattung und Strategieaufschlag) im Einzelnen einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern.

Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einer Personalübersicht, aus der die Namen, die Beschäftigungszeiträume und der Status (Tenure-Track-Professur, Verlängerungsjahr bei Geburt oder Adoption eines Kindes, Überbrückung bei negativer Zwischenevaluation oder negativer Tenure-Evaluation, Inhaber/-in einer Anschlussstelle) der Personen, welche eine geförderte Tenure-Track-Professur bzw. eine geförderte Anschlussstelle bekleiden, zu entnehmen sind. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Daten für das programmbegleitende Monitoring zu erheben und dem Zuwendungsgeber zusammen mit den jährlichen Zwischennachweisen und dem abschließenden Verwendungsnachweis zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört eine Liste mit zahlenmäßiger Darstellung folgender Angaben: Verausgabung der Personalausgaben und Verausgabung der Ausstattungsausgaben. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren und dass mit den Mitteln wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Im Verwendungsnachweis ist außerdem zu bestätigen, dass die Mittel für die Beamtenversorgung entsprechend den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen verwendet wurden sowie die Mittel des Strategieaufschlages nur zu dem in § 3 Nummer 4 der Verwaltungsvereinbarung genannten Zweck verwendet und nicht als allgemeine Einnahme behandelt wurden. Der Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Siehe § 7 Absatz 9 der Verwaltungsvereinbarung sowie Nummer 6 Absatz 3 und Nummer 7.4 der Förderrichtlinie

5. Fragen zum wettbewerblichen Verfahren

Nach welchen Kriterien wird das Gesamtkonzept der Universität bewertet?

Das Gesamtkonzept wird danach bewertet, ob es geeignet ist, die Programmziele zu befördern (gemäß § 1 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 1.1.1 der Förderrichtlinie). Die Qualität des Gesamtkonzepts wird insbesondere nach folgenden Kriterien bewertet:

- Qualität der Rahmenbedingungen und Maßnahmen für die strukturelle und nachhaltige Implementierung der Tenure-Track-Professur
- Integration der Tenure-Track-Professur in die Nachwuchsförderung, Personalentwicklung und Strukturentwicklung der Universität
- Verbesserung der Transparenz und Planbarkeit der Karrierewege des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Verbesserung von Chancengerechtigkeit und Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Siehe § 5 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 7.2.4 der Förderrichtlinie

Siehe auch Frage oben: Welchen Inhalt muss das Gesamtkonzept der Universitäten haben?

Wer bewertet die Gesamtkonzepte und entscheidet über die Förderung?

Über die Förderung der als förderwürdig bewerteten Anträge und über die Förderhöhe entscheidet ein Auswahlgremium in einem wettbewerblichen Verfahren im Rahmen der verfügbaren Programmmittel. Maßstab der Förderentscheidung sind die in § 5 der Verwaltungsvereinbarung genannten Förderkriterien. Das Auswahlgremium setzt sich zusammen aus zwölf ausgewiesenen Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft, dem Hochschulmanagement, Vertreterinnen und Vertretern des

wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und vier Vertreterinnen und Vertretern der Länder. Die Expertinnen und Experten wurden von Bund und Ländern einvernehmlich unter Einbeziehung der Hochschulrektorenkonferenz, des Wissenschaftsrats und der Deutschen Forschungsgemeinschaft benannt. Der oder die Vorsitzende wurde vom Auswahlgremium aus dem Kreis der Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft gewählt.

Siehe § 6 Absätze 2 und 5 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 7.2.5 der Förderrichtlinie

Wie entscheidet das Auswahlgremium über die Förderung und die Förderhöhe?

Jedes Mitglied des Auswahlgremiums führt eine Stimme, die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes je zwei Stimmen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Bund und Länder legen gemeinsam mit dem Auswahlgremium die Ausgestaltung des Begutachtungsverfahrens fest.

Siehe § 6 Absätze 5 und 6 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 7.2.5 der Förderrichtlinie

6. Fragen zum Monitoring und zur Evaluation

Wird das Programm bewertet und evaluiert?

Ja, das Programm wird hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die unter § 1 der Verwaltungsvereinbarung genannten Programmziele durch ein programmbegleitendes Monitoring sowie eine unabhängige Evaluation bewertet. Bund und Länder haben gemeinsam bis Ende 2016 Inhalt, Umfang und Berichtszeitpunkte des Monitorings und der Evaluation festgelegt. Das Monitoring beginnt sechs Monate vor Beginn der Laufzeit der ersten Maßnahmen, um die Ausgangslage vor Programmbeginn berücksichtigen zu können.

Siehe § 9 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung und Nummer 7.2.7 der Förderrichtlinie

Siehe Frage oben: Sind die Universitäten verpflichtet, zusätzliche Professuren zu schaffen?

Wie wird die Ausgangslage vor Programmbeginn ermittelt, an der die Einhaltung der Zusagen der Länder gemessen und überprüft wird?

Für die Überprüfung der Einhaltung der Zusagen der Länder zur Erhöhung der Zahl der Professorinnen und Professoren wird die Ausgangslage vor Programmbeginn ermittelt. Die Grundlage dafür sind Sonderauswertungen von Daten des Statistischen Bundesamtes aus der Erhebung der Hochschulpersonalstatistik, die mit dem jeweiligen Land abgestimmt werden. Der Stichtag für die Erhebung der Ausgangslage zur Gesamtzahl der Professorinnen und Professoren und zur Anzahl der unbefristeten Professorinnen und Professoren ist jeweils der 1. Dezember 2014. Die Erhebung der Ausgangslage zur Zahl der Tenure-Track-Professorinnen und -Professoren hat den Stichtag 1. Dezember 2016, da diese Zahl nach dem Hochschulstatistikgesetz zu diesem Zeitpunkt zum ersten Mal erhoben wird.

Siehe § 8 Absätze 1 bis 4 der Verwaltungsvereinbarung

Siehe auch Frage oben: Sind die Universitäten verpflichtet, zusätzliche Professuren zu schaffen?